



Statuten des SEHV

1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Salzburger-Eishockey-Verband“ (SEHV) und hat seinen Sitz jeweils in dem Ort der den Vorsitzenden stellt.

2. Verwaltungsbereich

Der Salzburger Eishockey Verband ist ein Zweigverein des Österreichischen Eishockey Verbandes (ÖEHV) und dessen Satzungen in **allen** Belangen unterstellt.

3. Zweck und Ziel

- a. Zweck des SEHV ist die Förderung und Entwicklung des Eishockey- und Paraeishockeysports im Bundesland Salzburg als Zweigverein des ÖEHV
- b. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, die Ziele des Landesverbandes sind rein ideeller Natur, der SEHV ist in allen seinen Organen ein gemeinnütziger Verein.
- c. Veranstaltung von landesweiten Bewerben, Meisterschaften und Turnieren
- d. Durchführung von Trainingsveranstaltungen und Camps
- e. Durchführung von Seminaren / Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als materielle Mittel dienen:

- f. Verbandsabgaben
- g. Eintrittsgelder
- h. Erträge aus Veranstaltungen und Seminaren aller Art
- i. Gebühren und Strafbeiträge aus dem Disziplinarwesen
- j. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
- k. Förderungen von offiziellen Stellen
- l. Erträge aus Druckschriften, Beteiligungen, Werbeeinschaltungen
- m. Erträge aus Sponsoring-Verträgen
- n. Erträge aus Social Media- Aktivitäten
- o. Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikel
- p. Erträge aus Crowdfunding
- q. Erträge aus dem Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Salzburger Eishockeyverbands gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder (Vereine, die aktiv an Meisterschaften teilnehmen)
- b) Verbandsfunktionäre / Präsidium- Beiratsmitglieder des SEHV (Personen)
- c) Ehrenmitglieder (Personen)
- d) Außerordentliche Mitglieder
- e) assoziierte Vereine

- 1.1 **Ordentliche** Mitglieder sind solche Vereine, die **aktiv** den Eishockeysport betreiben (Teilnahme an einer Meisterschaft), den Sitz im Bundesland Salzburg haben und Mitglieder des ÖEHV sind.
- 2.1 **Verbandsfunktionäre** sind Personen, die durch die Generalversammlung des SEHV in den Verbandsvorstand gewählt wurden.
- 3.1 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die über Vorschlag des Präsidiums des SEHV wegen ihrer Verdienste um den Verband oder den Eishockeysport ernannt werden.
- 4.1 **Außerordentliche** Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen und andere Rechtsträger, wie zB. Personengesellschaften, die die Tätigkeit des SEHV durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern.
- 5.1 **Assoziierte Vereine** können solche Sportvereine werden, auf die die Bestimmungen der Verbandsmitgliedschaft nicht zur Gänze zutrifft, dies ist besonders der Fall bei Vereinen, die den Betrieb ihrer Eishockeysektion erst aufbauen, oder Gruppen die Eishockey betreiben, aber noch nicht den Charakter eines Vereines tragen sowie Schutzvereine.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches, außerordentliches Mitglied oder als assoziiertes Verein hat schriftlich an den SEHV/ ÖEHV zu erfolgen.
- b. Diesem Ansuchen sind beizufügen:
 - i. **Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied**
 - 1. Die von der Vereinsbehörde genehmigte Satzung die mit jener des ÖEHV/SEHV grundsätzlich im Einklang stehen muss
 - 2. Eine Amtsbestätigung der Vereinsbehörde jüngsten Datums über Namen und Anschriften der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen des Vereins
 - 3. bei Vereinen mit mehreren Sektionen Namen und Anschriften der Vertreter der Sektionen
 - 4. Der Nichtuntersagungsbescheid der Behörde
 - ii. **Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied**
 - 1. Eine ordnungsgemäß gefertigte Erklärung den Salzburger Eishockeyverband im Sinne des Punkts 3 der Satzung des SEHV zu unterstützen
 - iii. **Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied** erfolgt durch Beschlussfassung im Präsidium des SEHV
- c. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des ÖEHV mit einfacher Stimmenmehrheit (siehe Statuten des ÖEHV dzt. gültige Fassung 2021)

7. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch Austritt und durch Ausschluss.

- a. Ein Verein, der vom ÖEHV austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, verliert automatisch auch die Mitgliedschaft beim SEHV / Landesverband.
- b. Der Austritt oder Ausschluss hebt nicht die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband auf.
- c. Mitglieder des SEHV können ausgeschlossen werden, wenn diese
 - i. ihre Mitgliedschaft grob verletzen
 - ii. sich Vereins/ verbandsschädigend oder unehrenhaft verhalten
 - iii. in grober Weise das Ansehen des Salzburger/ Österreichischen Eishockeyverbandes oder/und des österreichischen Eishockey - und Para Eishockeysportes geschädigt haben; schädigen;
 - iv. einem anderen selbständigen nicht vom Internationalen Eishockeyverband (IIHF) anerkannten Eishockeyverband angehören oder ohne Genehmigung des ÖEHV/SEHV an Meisterschaften/Ligen teilnehmen, welche von anderen Eishockeyverbänden ausgeschrieben werden oder an Meisterschaften/Ligen teilnehmen, welche nicht von der IIHF oder einem von der IIHF anerkannten Eishockeyverband ausgeschrieben werden;
 - v. auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes). Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsmängeln gegeben werden;
 - vi. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als 3 Monate mit der Zahlung der Verbandsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
 - vii. gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößen.
 - viii. gegen das Bekenntnis von Respekt und Gewalt verstößen.

8. Rechte der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Salzburger/Österreichischen Eishockeyverband einzureichen. Diese Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 4 Wochen, vom jeweils zuständigen Gremium verpflichtend schriftlich zu beantworten.
- b. Jeder einem Landesverband angeschlossene Verein ist berechtigt, an allen vom SEHV/ÖEHV ausgeschriebenen Veranstaltungen unter den vom Präsidium vorgegebenen Bedingungen teilzunehmen und dementsprechend auch die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
 - i. **Ordentliche** Mitglieder haben das Recht in der Generalversammlung des SEHV das Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben
 - ii. **Außerordentliche** Mitglieder, Ehrenmitglieder, Beiratsmitglieder und assoziierte Vereine haben das Recht (ohne Stimmrecht) an der Generalversammlung teilzunehmen

- iii. Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- iv. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Präsidium eine Kopie der Vereinssatzung auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- v. Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht (Ausnahme siehe Pkt.7 ii.) und das Recht, sich an der Generalversammlung durch schriftlich zu beglaubigende Abgesandte vertreten zu lassen.

8 Pflichten der Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder (Vereine) und assoziierte Vereine haben die Pflicht, die von der Generalversammlung, vom Vorstand oder von den hierzu ermächtigten Ausschüssen vorgeschriebenen Beschlüsse zu befolgen und die Landesverbandsgebühr innerhalb von 4 Wochen (falls keine kürzere Frist angegeben) vom Tage der Vorschreibung an gerechnet zu bezahlen. Mitglieder, die nach Ablauf dieser Fristen die fälligen Gebühren ohne Stundung nicht entrichtet haben, gehen bis zur vollständigen Abstattung derselben ihres Stimmrechtes sowohl an Verbandstagen, als auch an etwaigen Unterausschüssen verlustig.
- b. Die Höhe der SEHV Jahresgebühre wird vom Vorstand für das kommende Verbandsjahr festgesetzt.
- c. Ergänzend siehe §8 der Statuten des ÖEHV in der derzeit geltenden Fassung 2021

9 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche)
- b) Landesverbandspräsidium
- c) Landesverbandsbeirat / Unterausschüsse bzw. deren Referenten
- d) Rechnungsprüfer

10 Ordentliche Generalversammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre am Sitze des Landesverbandes statt. Die Einladungen haben mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Verbandsmitglieder und den Vorstand des ÖEHV zu ergehen.
- b. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, zur Generalversammlung aus der Zahl seiner Mitglieder bis zu zwei Vertreter zu entsenden.
- c. Jedes ordentliche Mitglied des SEHV hat bei allen Abstimmungen eine Stimme (Stimmrecht) und es ist der zur Abstimmung berechtigte Vertreter in der Vollmacht speziell zu bezeichnen.
- d. Wahlvorschläge zur Neuwahl des Präsidiums sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung in einem geschlossenen Kuvert mit der Beschriftung „Wahlvorschlag“ zu senden. Die Öffnung der Wahlvorschläge übernimmt die Wahlkommission.
- e. Vereine, die ihren Sitz nicht am Ort des Landesverbandstages haben, können sich auch durch Personen, die nicht einem Landesverbandsverein angehören, jedoch nicht durch Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, vertreten lassen, doch dürfen niemals mehr als zwei Stimmen von einer Person vertreten werden. In jedem Falle ist eine schriftliche, auf den Namen des Vertreters lautende Vollmacht notwendig.
- f. Der Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und ohne Wartezeit.
- g. Der Generalversammlung ist nicht öffentlich, doch können Gäste zugelassen werden.
- h. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nur durch eine neuerliche Generalversammlung aufgehoben oder abgeändert werden. Beschlüsse der Generalversammlung, die den österr. Eishockeysport in seiner Gesamtheit beeinflussen oder Satzungsänderungen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des ÖEHV.

11 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a. Die Prüfung der Vollmachten und des Stimmrechtes,
- b. Die Verlesung und Anerkennung des Protokolls des letzten Verbandstages,
- c. Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Beiräte und Referenten,
- d. Die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e. Die Entlastung des Präsidiums
- f. Die Neuwahl des Landesverbandspräsidiums
- g. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h. Die Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandspräsidiums und der Landesverbandsangehörigen.
 - i. Die Festsetzung der Landesverbandsgebühren

Anträge des Vorstandes müssen mindestens 4 Tage vor der GV den Vereinen zugehen, während Anträge von Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Termin beim Landesverbands Präsidium einlangen müssen.

Allgemeines zu diesem Punkt: in der Generalversammlung selbst eingebrachte Anträge können nur dann zur Behandlung gelangen, wenn ihnen von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

12 Beschlussfassung am Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- b. Die Wahlen werden mit absoluter Mehrheit aller **anwesenden** Stimmen vorgenommen. Erhält keiner der Gewählten die absolute Mehrheit oder entfallen auf mehrere Wahlwerber gleich viele Stimmen, finden zwischen den stimmreichsten Kandidaten in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden so lange Stichwahlen statt, bis die Kandidaten mit absoluter Mehrheit gewählt erscheinen.
- c. Abstimmungen werden in der Regel mündlich, über Wunsch der Mehrheit schriftlich und geheim vorgenommen.
- d. Über die Richtigkeit der Abstimmungen und Wahlen haben zwei vorher mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Stimmzähler zu achten.

13 Außerordentlicher Generalversammlung

- a. Ein außerordentlicher Generalversammlung muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden:
 - i. wenn die Zahl der vom Generalversammlung gewählten Präsidiums Mitglieder auf die Hälfte gesunken ist,
 - ii. auf Antrag von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern
 - iii. über Beschluss der Generalversammlung
 - iv. wenn mindestens **ein Zehntel** der Landesverbandsmitglieder die Einberufung verlangen,
 - v. wenn die Einberufung vom ÖEHV oder Sicherheitsbehörde gefordert wird.
- b. Alle Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß auch für die Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung.

14 Landesverbandspräsidium

- 1) Das Landespräsidium wird auf **5** Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den (max.2) Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer/Schriftführerin
 - d) dem Finanzreferenten
 - e) dem Wettspielreferentendie Funktionen a – e) werden von der Generalversammlung gewählt
- 2) folgende zusätzliche Funktionen können vom Präsidium bei Bedarf (ohne Stimmrecht- mit beratender Stimme) in das Präsidium des SEHV kooptiert werden:
 - a) der Landesverbandskapitän
 - b) der Ligareferent
 - c) dem Jugendreferenten
 - d) dem Schiedsrichterreferenten
 - e) Beiratsmitglieder
- 3) Das Präsidium hat innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten.
- 4) Scheidet **ein** Präsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus, wird die Stelle vom Landespräsidium durch Kooptierung neu besetzt.

15 Wirkungskreis des Präsidiums

- a) dem Präsidium des Landesverbandes obliegt:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des ÖEHV,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse des SEHV
 - d. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes.
- b) Das Präsidium ist bei Anwesenheit bei mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium hat sich **eine Geschäftsordnung** zu geben.
- c) Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, vertritt den Landesverband nach außen. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes und den Vorsitz bei Generalversammlungen, sowie in den Präsidiumssitzungen.
- d) Wichtige schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, bei Geldangelegenheiten ist die Mitfertigung des Finanzreferenten erforderlich.
- e) In besonders dringenden Fällen ist der Präsident im Einvernehmen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied und dem für den jeweiligen Fall zuständigen Referenten berechtigt, Entscheidungen und Verfügungen, die sonst nur dem Landespräsidium zustehen, ex präsidio zu treffen. Solche Entscheidungen und Verfügung sind anlässlich der nächsten Präsidiumssitzung dem Landespräsidium zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

16 Wirkungskreis des Beirats

Der Beirat berät das Präsidium zu Angelegenheiten und Belangen wo eine externe Expertise erforderlich ist. Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium berufen, die erarbeiteten Vorschläge sind nicht bindend.

Das Präsidium hat die Möglichkeit mehrere Beiratsmitglieder auf gewisse Zeit zu ernennen. Die Beschlussfassung über Personen, Dauer und Zweck der Expertise wird im Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

17 Rechnungsprüfer

- a. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Landesverbandsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Landesverbandsvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- d. Rechnungsprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger

und müssen keine Verbandsmitglieder sein. Unabhängig von dem Erreichen des Schwellenwerts gem. § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 kann statt der zwei Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer bestellt werden.

- e. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Das Präsidium und die zuständigen Angestellten des SEHV haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- f. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.
- g. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium zu berichten. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Präsidium hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums zu stellen haben.
- h. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- i. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- j. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

18 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verletzungen der Satzungen, der Verbandsvorschriften oder der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Landesverbandsorgane hat der Landesverband die Anzeige an den ÖEHV zu erstatten, von welchem die Untersuchung eingeleitet und die Durchführung des Verfahrens veranlasst wird. Der Vorstand des ÖEHV kann auch einen Senat, welcher aus Präsidiumsmitgliedern des Landesverbandes gebildet wird, mit der Durchführung der Untersuchungen und des Verfahrens betrauen. In diesem Fall ist das Resultat dem ÖEHV unverzüglich bekanntzugeben.

19 Entscheidungen in Streitfällen

- a. Streitfragen, die sich zwischen Landesverbandsangehörigen ergeben, werden durch das Landespräsidium entschieden. Gegen diese Entscheidungen ist ein Einspruch an den ÖEHV als zweite und letzte Instanz möglich.
- b. Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes, bei denen das Landespräsidium selbst Partei ist, werden unanfechtbar durch den ÖEHV entschieden.
- c. In allen übrigen Fällen finden die Satzungen und sonstigen Bestimmungen des ÖEHV Anwendung.

20 Auflösung des Landesverbandes

- a. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer dazu einberufenen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Landesverbandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist binnen 24 Stunden dem Vorstand des ÖEHV zur Kenntnis zu bringen.
- b. Sinkt die Anzahl der Vereine eines Landesverbandes unter drei, erfolgt die Auflösung des Landesverbandes durch den Vorstand des ÖEHV.
- c. Bei Auflösung des Landesverbandes wird dessen Vermögen dem ÖEHV übergeben, welcher verpflichtet ist, dieses Vermögen zur Förderung des Eishockeysportes im bisherigen Landesverbandsbereich zu verwenden.
- d. Allfällige Schulden des Landesverbandes sind von jenen Mitgliedern (siehe Pkt.5 der Satzung SEHV), die dem Landesverband in den letzten 2 Vorstandsjahren angehört haben, zu gleichen Teilen zu übernehmen.

21 Schlussbestimmungen

- a) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.
- b) Alle Ligen, Vereine, Mannschaften und Personen, die dem ÖEHV unterstehen bzw. an diesen vertraglich gebunden sind, einschließlich aller Personen, Organisationen oder Ligen, die autorisiert sind, Eishockeyspiele abzuhalten, unterliegen bezüglich aller internationalen Angelegenheiten der Satzung, den Bylaws, Regulations, offiziellen Spielregeln und entsprechenden Entscheidungen des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) und verpflichten sich, keine dritten Personen in die Schlichtung jeglicher daraus erwachsender Streitigkeiten einzubeziehen. Nach Ausschöpfung des Berufungsverfahrens innerhalb des Österreichischen Eishockeyverbands darf ein Streitfall nur beim Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne eingereicht werden; dessen Entscheidung ist für alle betroffenen Parteien endgültig und verpflichtend.
- c) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.
- d) Verweise ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Statuten.
- e) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dadurch soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung zum Ausdruck gebracht werden.
- f) Für diesen Verband gilt das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- g) Alle in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden durch das Landespräsidium geregelt.
- h) Weiters verweisen wir auf die Anti Doping Bestimmungen, auf das Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt, den Fairplay Code und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

Änderungsverzeichnis:

Juli 2021	Peter Buchmayr, MBA;	in Abstimmung mit dem ÖEHV- auf Basis der neuen Statuten ÖEHV 2021
		Beschlussfassung GV des ÖEHV Juni 2021
		Zusammensetzung Landespräsidium, jährliche Generalversammlung ersatzlos gestrichen
		Funktionen/ Notwendigkeit einer Geschäftsordnung
		Funktionsperiode 5 Jahre
		Spezifikation Rechnungsprüfer
		Ergänzung geltende rechtliche Bestimmungen, Schlussbestimmungen
V1_2021 Juli 2021	Änderungen beschlossen GV, SEHV 16. Juli 21	Siehe Protokoll